

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 06.09.2022
BV-0088/2022
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	06.09.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	21.09.2022							
Gemeinderat	11.10.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss zum Friedhofskonzept Meitzendorf

Beschluss

Der Ortschaftsrat Meitzendorf beschließt den Grundsatzbeschluss für das neue Friedhofskonzept der Ortschaft Meitzendorf.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Friedhöfe sind fester Bestandteil von Gemeinschaftskulturen zur Bestattung Verstorbener und Trauerbewältigung der Angehörigen. Sie gehören als kommunale Fürsorgeeinrichtung wie wir sie in Deutschland kennen, seit 200 Jahren zur grundlegenden Infrastruktur. Die Ortschaft Meitzendorf bietet derzeit einen Friedhof in Randlage, der mit einer Trauerhalle ausgestattet ist.

Die meisten Betroffenen entscheiden sich für Feuerbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen. Dementsprechend steigt der Bedarf drastisch an Urnengrabstätten. Daher ist es unabdingbar das Angebot für Urnenbeisetzungen zu erweitern.

Derzeit bietet die Gemeinde Barleben Urnengräber in Form von Urnenwahlgräbern, Urnenreihengräbern, Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sowie Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung an. Dennoch gibt es weitaus mehr Alternativen für Urnenbeisetzungen. Bundesweit und in umliegenden Gemeinden werden pflegearme und kostengünstige Grabstättenarten mit namentlicher Erwähnung geboten. Daher ist die Verwaltung bestrebt auch in Barleben sich dem Wandel anzupassen und für die Betroffenen ein breites Spektrum an Urnengrabstätten bereit zu stellen.

Im Frühjahr wurden den Ortsbürgermeistern der Gemeinde Barleben einige Urnengrabstätten durch eine Fachfirma vorgestellt. Auf dem Neuen Friedhof in Barleben sind derzeit die Solosteile und die Partnersteile als Muster beispielhaft aufgestellt. Diese werden später auf die Friedhöfe in Ebendorf und Meitzendorf umgesetzt. Im letzten Mittellandkurier gab es dazu einen Beitrag.

Anhand des Bestandsplanes ist der Ist-Zustand und die Neugestaltung der Friedhöfe in Barleben in der Entwurfsplanung zu erkennen. Dabei wird großen Wert auf einen parkähnlichen Charakter gelegt und vorhandene Strukturen mit in die Neuanlegung von Urnengrabstätten berücksichtigt. Zielstellung der modernen Grabstätten ist, dass sie für die Angehörigen pflegearm bis pflegefrei, und kostengünstig und dem Verstorbenen eine namentliche Erwähnung zulassen. Die im einzelnen geplanten Urnengrabstätten sind zum Großteil kombinierbar, erweiterbar und haben den Vorteil, dass sie in Grabfeldern aufgestellt werden können, in denen noch vorhandene Gräber mit Restruhezzeiten sind. Dabei handelt es sich um folgende Urnengrabstätten, die detailliert in Anlage 5 vorgestellt werden.

1. Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (Erdröhrensystem)
2. Solosteile
3. Partnerurnenreihengrab
4. Urnengemeinschaftsgrabanlage
5. Urnenwand
6. Partnersteile

Die Friedhofssatzung (BV-0085/2022) und die Friedhofsgebührensatzung (BV-0068/2022) der Gemeinde Barleben wurden im Zuge der Neugestaltung des Friedhofskonzepts mit den neuen Urnengrabstättenarten zeitgleich erweitert.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

